



Eingegangen

15. Mai 2007

RAe Weidmann & Kollegen

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

~~_____~~

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidmann und Partner,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 02166-02/W/sr

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen,
- Bezirksstelle für Asyl -
Ringelbachstraße 195/40, 72762 Reutlingen, Az: 16A-46/406638

- Beklagter -

wegen Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung eines Identitätspapiers

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 1. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Wohlrath als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom **29. März 2007** am **03. April 2007**

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 10. Oktober 2006 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine „Passverfügung“.

Der am . 1985 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger. Er reiste nach seinen Angaben am 04.11.2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 18.11.2002 einen Asylantrag. Dieser wurde vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 02.12.2002 abgelehnt. Gleichzeitig stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Das Bundesamt erließ eine Abschiebungsandrohung in den Irak mit einer Frist von einem Monat. Das Verwaltungsgericht Sigmaringen wies die dagegen erhobene Klage durch Urteil vom 13.01.2004 - A 3 K 12857/02 - ab. Das Urteil ist seit dem 12.02.2004 rechtskräftig.

Ohne vorhergehende Anhörung erließ der Beklagte mit Datum vom 10.10.2006 gegenüber dem Kläger eine Verfügung, mit der er unter der Ziffer 1 aufgefordert wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe einen gültigen Pass oder Passersatz vorzulegen bzw., falls er über ein solches Dokument nicht verfüge, innerhalb der gleichen Frist bei der Botschaft der Republik Irak persönlich vorzusprechen und ein Rückreisedokument zu beantragen. Dafür habe er vier Lichtbilder und soweit er darüber verfüge, Nachweise über seine Identität vorzulegen. Ferner habe er die beiliegende Erklärung mit seinem Einverständnis mit der Übersendung des Rückreisedokuments direkt an die Bezirksstelle zu unterschreiben, der Botschaft zu übergeben, sich diese Erklärung von der Botschaft bestätigen zu lassen und eine Mehrfertigung dieser Erklärung der Bezirksstelle für Asyl zu übersenden. Falls der Kläger das Rückreisedokument unmittelbar von der Botschaft erhalte, habe er es unverzüglich der Bezirksstelle für Asyl vorzulegen. Unter der Ziffer 2 der Verfügung wurde dem Kläger für den Fall, dass er der Anordnung nicht fristgerecht Folge leiste, unmittelbarer Zwang entsprechend § 20 i.V.m. § 26 LVwVG angedroht. Die Verfügung des Beklagten wurde begründet. Sie wurde dem Kläger am 13.10.2006 zugestellt.

Der Kläger hat am 26.10.2006 Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben. Zur Begründung trägt der Prozessbevollmächtigte des Klägers vor, der Kläger sei zwar nach Abschluss seines Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig, so dass auf ihn grundsätzlich die Regelung des § 15 AsylVfG Anwendung finde. Die angefochtene Verfügung sei

allerdings weder erforderlich noch verhältnismäßig. Der Kläger sei zu keinem Zeitpunkt aufgefordert worden, Identitätsnachweise vorzulegen. Dem Beklagten sei aus dem Asylverfahren auch bekannt, dass er über derlei Unterlagen nicht verfüge. Dem Beklagten sei zudem bekannt, dass der Kläger von der irakischen Botschaft keinen Pass erhalten könne. Die Botschaft verlange für die Ausstellung eines Passes einen gültigen irakischen Personalausweis sowie meistens auch eine Geburtsurkunde und/oder einen irakischen Staatsangehörigkeitsnachweis. Eine Vorsprache bei der Botschaft sei sinnlos, wenn der Betroffene über entsprechende Dokumente nicht verfüge. Der Kläger habe zu seinen Verwandten im Irak keinerlei Verbindung. Er könne sich von dort keine Dokumente besorgen. Er habe durch einen Anruf seines Vaters vor drei Monaten erfahren, dass die Familie auf dem Weg in den Iran sei. Die Aussichtslosigkeit einer Vorsprache bei der irakischen Botschaft ohne die notwendigen Papiere sei aufgrund einer Stellungnahme des UNHCR vom 16.01.2007 belegt, die im Verfahren A 1 K 652/06 vorgelegt worden sei.

Der Kläger beantragt,

die Verfügung des Beklagten vom 10. Oktober 2006 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, der Kläger sei nach § 15 AsylVfG zur Vorlage bzw. Beschaffung eines Passes verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung ergebe sich für alle Ausländer aus § 48 Abs. 3 AufenthG. Da eine freiwillige Ausreise in den Irak möglich sei, sei es geeignet gewesen, dem Kläger die Beantragung eines Passes aufzugeben. Nach § 3 AufenthG seien alle Ausländer verpflichtet, im Besitz eines Passes zu sein. Da die irakische Botschaft grundsätzlich Identitätspapiere für in Deutschland aufhältige irakische Staatsangehörige ausstelle, sei die Verfügung geeignet, die gesetzwidrige Passlosigkeit des Klägers zu beenden. Der Kläger sei verpflichtet, eigene Aktivitäten hinsichtlich der Beschaffung von Identitätsnachweisen zu entwickeln.

Die Vertreter des Beklagten haben in der mündlichen Verhandlung auf Fragen des Gerichts Folgendes ausgeführt: Es werde für möglich gehalten, dass der Kläger einen Pass besitze. Man behalte sich die Anwendung unmittelbaren Zwangs vor. Unmittelbarer Zwang

werde in Form einer Durchsuchung angewendet werden. Man halte es auch für möglich, dass der Kläger die Dokumente besitze, die er für die Ausstellung eines Passes benötige. Für diesen Fall behalte man sich die Durchsuchung zum Auffinden dieser Papiere und gegebenenfalls eine Vorführung zur Botschaft vor. Für die Beantragung eines Passes sei der Kläger auf die Möglichkeit, eine Fristverlängerung zu beantragen, hingewiesen worden.

Der Rechtsstreit ist dem Berichterstatter als Einzelrichter mit Beschluss vom zur Entscheidung übertragen worden.

Die Akten des Beklagten und die Ausländerakte des Klägers sowie die Gerichtsakte aus dem Asylverfahren A 3 K 12857/02 haben vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird darauf sowie auf die Gerichtsakte aus dem Klageverfahren verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Die angefochtene Passverfügung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um ein Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz. Maßgeblich ist, dass der Beklagte seine Verfügung auf Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes gestützt hat (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 10.03.1995 - A 13 S 571/95 -, vom 13.03.1995 - A 12 S 319/95 - und vom 16.04.1996 - 11 S 776/96 -; VG Sigmaringen, Beschlüsse vom 25.09.1995 - A 1 K 12098/94 - und vom 03.11.1998 - 1 K 2216/98 -). Das gilt auch insoweit, als in der angefochtenen Verfügung die Anwendung unmittelbaren Zwangs (Zwangsvorführung, Anfertigung von Passbildern) angedroht wurde, da sie zur Durchsetzung einer Maßnahme dient, die ihre Rechtsgrundlage im Asylverfahrensgesetz hat und in unmittelbarem Zusammenhang mit ihr steht.

Für die Durchführung von Passbeschaffungen nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG gegenüber abgelehnten Asylbewerbern sind die Ausländerbehörden und nicht das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zuständig (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.03.1995 - A 13 S 571/95 -).

Die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 6 AsylVfG ist die zutreffende Rechtsgrundlage für die vom Beklagten getroffene Anordnung (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.03.1995 - A 13 S 571/95 -; VG Sigmaringen, Beschluss vom 03.11.1998 - 1 K 2216/98 -). Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes können auf den Kläger noch angewendet werden, da er noch keinen legalen Aufenthaltsstatus nach dem Aufenthaltsgesetz bzw. dem früheren Ausländergesetz erreicht hat. Der Aufenthalt des Klägers wurde nach dem Abschluss des Asylverfahrens stets nur geduldet.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Kammer abzustellen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylVfG).

In diesem Zeitpunkt steht die Rechtswidrigkeit der Ziffer 1 der „Passverfügung“ fest. Der Kläger besitzt keinen Pass oder Passersatz.

Es ist auch nicht zulässig, den Kläger zur Vorsprache bei der Botschaft seines Heimatlandes zu verpflichten, da der Kläger den mit der Vorsprache verfolgten Zweck nicht erreichen kann. Nach der Auskunft des UNHCR vom 16. Januar 2007 an den Prozessbevollmächtigten des Klägers kann der Identitäts- und Staatsangehörigkeitsnachweis für die Ausstellung eines irakischen Passes nur durch die Vorlage eines irakischen Personalausweises und einer irakischen Staatsangehörigkeitsurkunde im Original geführt werden. Der Kläger ist nicht im Besitz der für eine erfolgreiche Antragstellung erforderlichen Papiere. Er hat dies bereits in seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Asylverfahren angegeben. Greifbare Anhaltspunkte für dafür, dass der Kläger doch im Besitz der erforderlichen Papiere ist, liegen nicht vor. Damit wird auch die Vorlage von Lichtbildern an die Botschaft hinfällig. Die Vorlage der sonstigen in der Verfügung genannte Papiere führt nach der Auskunft des UNHCR ebenfalls nicht zum Ziel der Ausstellung eines Passes oder eines vorläufigen (Ersatz-)Dokuments. Da der Kläger nicht das geforderte Dokument nicht mit Aussicht auf Erfolg beantragen kann, entfällt auch die Grundlage für die Anordnungen im letzten Absatz der Ziffer 1 der angefochtenen Verfügung.

Die auf §§ 20, 26 LVwVG gestützte Androhung unmittelbaren Zwangs (Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung) ist rechtswidrig, weil ihr die erforderliche Bestimmtheit fehlt. Sie lässt offen, was dem Kläger droht, wenn er die Verpflichtungen nicht erfüllt (Wegnahme

von Papieren, Zwangsvorführung etc.). Auch wenn § 20 LVwVG für die Androhung unmittelbaren Zwangs keine § 20 Abs. 4 und 5 LVwVG vergleichbare Regelung enthält, kann daraus nicht geschlossen werden, es reiche aus, lediglich pauschal unmittelbaren Zwang anzudrohen. Denn der Grundsatz der Bestimmtheit verlangt es, dass der Pflichtige aufgrund der Androhung weiß, mit welchen Vollstreckungsmaßnahmen er zu rechnen hat. Auch bei der Androhung des unmittelbaren Zwangs muss die beabsichtigte Vollstreckungsmaßnahme zumindest so umschrieben werden, dass der Betroffene eine ungefähre Vorstellung davon hat, welche Maßnahmen die Behörde ergreifen wird, wenn er der ihm auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt (vgl. hierzu insgesamt VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 28.10.1986 - 5 S 2592/86 -).

Darüber hinaus ist die Androhung unmittelbaren Zwangs auch deshalb rechtswidrig, weil sie sich auch auf eine vom Kläger geforderte Handlung - Pflicht zum Unterschreiben einer Einverständniserklärung und zur Übersendung einer Mehrfertigung an den Beklagten im ersten Teilabsatz des letzten Absatzes der Ziffer 1 der Verfügung - bezieht, die nicht durch die Anwendung unmittelbaren Zwang vollstreckt werden kann. Es ist rechtlich nicht zulässig, auf eine Person durch körperlichen Zwang oder Hilfsmittel körperlichen Zwangs einzuwirken, damit diese eine Willenserklärung abgibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.